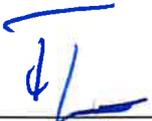


Dringlichkeitsentscheidung gemäß § 60 Absatz 2 GO NRW

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Es wird beschlossen, dass die Stadtverwaltung die Schulbau GmbH mit den Arbeiten am Trinkwassersystem der IGP in Höhe von 2,8 Mio. beauftragt.



Frank Stein
Bürgermeister



Ausschussvorsitzende/r

Mitglied(er) des Rates, die Mitglieder des Ausschusses sind

Sachdarstellung:

In der letzten Sitzung des Ausschusses für Schule und Gebäudewirtschaft wurde bereits berichtet, dass die Schulbau GmbH die Stadtverwaltung bei der Lösung der Trinkwasserproblematik an der IGP unterstützen wird.

Ursprünglich angedacht, war eine einzelne Zuleitung um die Lehrküchen wieder mit Trinkwasser versorgen zu können.

Zwischenzeitlich ist das Wasser in den Lehrküchen jedoch (mit Ausnahme des Wassers aus den Handwaschbecken), ohne diese separate Zuleitung, nach erneuten Beprobungen wieder als Trinkwasser nutzbar.

Da dies jedoch nicht für das gesamte Schulgebäude gilt, erfolgten Absprachen mit dem Gesundheitsamt über das weitere Vorgehen. In der Folge hat die Schulbau GmbH ein Konzept entwickelt, um das Schulgebäude in weiteren Teilen mit Trinkwasser zu versorgen und auch die Abwasserproblematik deutlich zu verbessern.

Dieses Konzept würde vom Gesundheitsamt als Interimslösung bis zum Abriss/ Neubau oder der Generalsanierung der Schule mitgetragen.

Trotz des Umstandes, dass sich die Stadtverwaltung bereits intensiv in der Projektentwicklung befindet, wird sich die Phase bis zum Beginn letztendlichen Beginn der Bauarbeiten noch einige Zeit hinziehen, da zunächst eine Planung und mit hoher Wahrscheinlichkeit auch eine Änderung des Bebauungsplans erfolgen muss.

Aus diesem Grunde ist es unabdingbar, das Gebäude bis zum Zeitpunkt der großen Maßnahme dergestalt am Leben zu erhalten, dass eine Schulnutzung weiterhin erfolgen kann.

Das durch die Schulbau GmbH erstellte Angebot beläuft sich auf 2,8 Mio Euro und ist in der Anlage enthalten.

Der Ausschuss für Schule und Gebäudewirtschaft ist gemäß § 12 Absatz 3 ZustO in der Sache entscheidungsbefugt.

Diese Entscheidung ergeht als dringliche Entscheidung gemäß § 60 Absatz 2 GO NRW und ist dem Ausschuss für Schule und Gebäudewirtschaft zur Genehmigung vorzulegen.

Begründung der Dringlichkeitsentscheidung:

Gemäß § 60 Absatz 2 GO NRW gilt: Ist die Einberufung eines Ausschusses, dem eine Angelegenheit zur Entscheidung übertragen ist, nicht rechtzeitig möglich, kann die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister und im Falle ihrer oder seiner Verhinderung die allgemeine Vertreterin oder der allgemeine Vertreter mit der oder dem Ausschussvorsitzenden oder einem anderen dem Ausschuss angehörenden Ratsmitglied entscheiden. Die Entscheidung ist dem Ausschuss in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen. Absatz 1 Satz 4 gilt entsprechend. *[Absatz 1 Satz 4: Er kann die Entscheidungen aufheben, soweit nicht schon Rechte anderer durch die Ausführung des Beschlusses entstanden sind.]*

Die Dringlichkeitsentscheidung ist im vorliegenden Fall unaufschiebbar. Es drohen erhebliche Nachteile. Diese Nachteile beziehen sich zum einen auf das andernfalls fortwährende Fehlen von Trinkwasser in weiten Teilen des Schulgebäudes der IGP. Die Schulbau GmbH hat hier ihr Möglichstes im Rahmen einer kleinen Beauftragung (Ohne Maßnahmenbeschluss ist lediglich eine Beauftragung bis 100.000 Euro möglich) getan, um eine Konzeptidee zu erstellen und Kosten zursammenzutragen.

In der Folge können jedoch weder die weiteren Planungsleistungen noch die Bauleistungen an die Schulbau GmbH beauftragt werden. Da die Maßnahme jedoch enorm dringend ist, ist diese so schnell wie möglich auszuführen.

Die Einberufung einer Sitzung des Ausschuss für Schule und Gebäudewirtschaft ist vor dem folgenden Hintergrund nicht rechtzeitig möglich:

Der nächste reguläre Ausschusstermin ist jedoch erst Mitte September. Eine außerordentliche Einberufung des Ausschusses ist aufgrund der aktuellen Ferienzeit ebenfalls nicht rechtzeitig einberufbar. Somit könnten die dringend notwendigen Arbeiten frühestens Ende des Jahres starten. Die hiesige Dringlichkeitsentscheidung würde einen sofortigen Start ermöglichen.

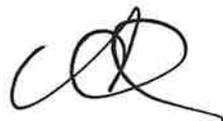
Die Dringlichkeitsentscheidung ist dem Ausschuss für Schule und Gebäudewirtschaft in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.

Verwaltungsinterner Mitzeichnungsweg:

Sachbearbeitung:



Sachgebiets-/Abteilungsleitung:



Fachbereichsleitung:





Dezernatsleitung:



Bürgermeister:

